

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (Wert 1914)

Plus-Deckung

(VG_1914_PLine_2PL_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung
2. Versicherte Sachen
 - 2.1 Rohbauversicherung
 - 2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - 2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes
 - 2.6 Fundamente unterhalb des Gebäudes
 - 2.7 Gasleitungen
 - 2.8 Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör
 - 2.9 Armaturen
 - 2.10 Einbaumöbel
 - 2.11 Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen
 - 2.12 Außenwandverkleidungen
3. Versicherte Kosten / Mietausfall
 - 3.1 Mietausfall
 - 3.2 Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche Unterbringung / Umzug
 - 3.3 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 - 3.4 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder
 - 3.5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
 - 3.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
 - 3.7 Gebäudebeschädigungen / Vandalismus / Diebstahl durch unbefugte Dritte
 - 3.8 Kosten für die Müllentsorgung aus den versicherten Gebäuden und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden
 - 3.9 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters
 - 3.10 Gebäudeschäden durch Rettung von Menschenleben
 - 3.11 Beschädigungen an Luftwärmepumpen
 - 3.12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - 3.13 Aufräumungskosten für Bäume/ Wiederaufforstung / Baumstümpfe und Wurzelwerk
 - 3.14 Wasser-/Medienverluste
 - 3.15 Sachverständigenkosten
 - 3.16 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 3.17 Verkehrssicherungsmaßnahmen, externe Lagerkosten
 - 3.18 Kosten für provisorische Reparaturen
 - 3.19 Rückreisekosten
 - 3.20 Regiekosten
 - 3.21 Schadenssuchkosten bei Nässeschäden
 - 3.22 Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen

- 3.23 Datenrettungskosten
- 3.24 Entschärfung von Blindgängern
- 3.25 Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen
- 3.26 Ausrichten von Satellitenschüsseln und Antennen
- 3.27 Höchstentschädigung der Kostenpositionen
4. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
 - 4.2 Kurzschluss und Stromschwankungen
 - 4.3 Einschluss von Nutzwärmeschäden
 - 4.4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
 - 4.5 Aufprall
 - 4.6 Fahrzeuganprall
 - 4.7 Schäden durch Blindgänger
 - 4.8 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
 - 4.9 Wasseraustritt aus Entlüftungsrohren
 - 4.10 Schläuche
 - 4.11 Eindringende Niederschläge
 - 4.12 Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlagen
 - 4.13 Aufwendungen für die Beseitigungen von Rohrverstopfungen
 - 4.14 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen
 - 4.15 Rückstau
 - 4.16 Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik
 - 4.17 Schäden durch radioaktive Isotope
 - 4.18 Seng- und Schmorschäden
 - 4.19 Bruchschäden an Heizkörpern und Boilern
5. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit
6. Sonstiges
 - 6.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
 - 6.2 Geldersatz / Streichung der Wiederaufbaupflicht
 - 6.3 Vorsorgeversicherung
 - 6.4 Versichertes Interesse
 - 6.5 Fremdversicherung
 - 6.6 Spezialversicherung
 - 6.7 Erweiterte Anerkennung
 - 6.8 Teilzahlung
 - 6.9 Gerichtsstand
 - 6.10 Änderung von Vertragsgrundlagen
 - 6.11 Altersanpassung
 - 6.12 Bedingungsgarantie
 - 6.13 Update-Garantie
 - 6.14 Makler
 - 6.15 Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils
 - 6.16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
 - 6.17 Regressverzicht
 - 6.18 Versehen
 - 6.19 Führung
 - 6.20 Prozessführung
 - 6.21 Vermittlerwechsel
 - 6.22 Einwilligung nach dem BDSG
7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 7.1 Bedingungsdivergenz-Deckung (DIC)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2000 in der Fassung vom 01.01.2008
- soweit die Mitversicherung von Elementarschäden beantragt wurde, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2000)
- folgende geschriebene Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Rohbauversicherung

Die Rohbauversicherung gilt für die Gefahren Feuer/ Leitungswasser/ Sturm/ Hagel bis zur Bezugsfertigkeit mitversichert.

Für die Gefahren Leitungswasser/ Sturm/ Hagel jedoch längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten.

Mitversichert sind ebenfalls bei Neu-/ Rohbauten

- a) in der Feuerversicherung, die zum Bau des Gebäudes bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- b) in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 24 Nr. 1 c) VGB 2000 bleiben unberührt. Die Leitungswasserversicherung wird subsidiär gewährt, sofern aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung erlangt werden kann.
- c) in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind, alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2000 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag:
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 Euro.
 - b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro.

2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag:

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 Euro.
- b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro.

2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag:
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 Euro.
 - b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro.

2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag:
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 Euro.
 - b) in den Fällen der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro.

2.6 Fundamente unterhalb des Gebäudes

Abweichend von § 7 Nr. 1 VGB 2000 gilt der Bereich zwischen den Fundamenten eines Gebäudes als innerhalb eines Gebäudes gelegen.

2.7 Gasleitungen

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2000 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude) und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert.

2.8 Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VGB 2000 sind versichert das Gebäude (einschließlich Grund- und Kellermauern und Garagen) mit seinen Bestandteilen, ferner Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen und Geräteschuppen, Schwimmbekken, Saunen, außerdem Einfriedungen (auch Hecken), Zäune, Mauern, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundehütten/-zwinger, Masten und Freileitungen einschließlich Ständer, Fahnenmasten, Müllbehälter, Antennen auf dem Grundstück und Parabolspiegel, Beleuchtungsanlagen inkl. Wege und Gartenbeleuchtungen, Schilder und Transparente, Lüftmalerei, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen und Markisen sowie die in fremdem Eigentum

stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler. Des Weiteren Öltanks, Flüssigkeitsgastanks, Regenwassernutzungsanlagen, deren Tanks, Filter und sonstige Teile, Fahrradständer, Wäschestangen, fest verankerte Spiegelgeräte, Zisternen, Brunnen, Pumpen und Ziergegenstände, Kleintierställe und Kreuzfixe sowie Anbauten, Spielhäuser, Spielanlagen, Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner, Generatoren, Sonnenkollektoren und Baumbänke.

- Die Positionen nach Pkt.1 gelten pauschal bis 20.000 Euro auf erstes Risiko als mitversichert und müssen nicht gesondert im Versicherungswert berücksichtigt werden.
Sofern Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör gesondert im Versicherungswert berücksichtigt sind gelten die gesonderten Versicherungswerte.

2.9 Armaturen

- In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2000 notwendig ist.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 2.000 Euro.

2.10 Einbaumöbel

Sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind in Erweiterung von § 1 Nr. 2 a) VGB 2000 auch Gebäudebestandteile/-zubehör (z. B. Holzdecken, Parkett, Einbauküchen, Bodenbeläge usw.) mitversichert, die dem Versicherungsnehmer gehören, der auch Gebäudeeigentümer ist und sich in seiner im Haus befindlichen Wohnung befinden.

Vom Gebäudeeigentümer in Wohnungen bereitgestellte Einbaueinbauten, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige bewegliche Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem gleichen Versicherungsgrundstück gelagert werden.

2.11 Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Versichert sind auch Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann (subsidiäre Deckung).

2.12 Außenwandverkleidungen

Schäden an mit dem Gebäude fest verbundenen Außenwandverkleidungen gelten mitversichert.

3. Versicherte Kosten / Mietausfall

3.1 Mietausfall

In Abänderung von § 3 Nr. 3 VGB 2000 gilt vereinbart, dass der Versicherer auch den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume ersetzt.

In Abänderung von § 3 Nr. 2 VGB 2000 ersetzt der Versicherer den Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung/Gewerbeeinheit wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate für Gewerbeeinheiten, bzw. 24 Monate für Wohnungen, jeweils gerechnet ab dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Miet- bzw. Nutzungsausfall bei unterbliebener Vermietung ist höchstens für 6 Monate versichert.

3.2 Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche Unterbringung / Umzug

Zusätzlich zu § 3 Nr. 1 b) VGB 2000 sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche

Unterbringung (z.B. Ferienwohnung) sowie Umzugskosten mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden ist und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Mitversichert gelten anfallende Nebenkosten wie z. B. Frühstück.

Entschädigungsgrenze: Die Entschädigung ist begrenzt auf max. 125 Euro pro Tag für längstens 1 Jahr, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Euro für Hotel-/Nebenkosten oder sonstige ähnliche Unterbringung. Die Entschädigungsgrenze für Umzugskosten beträgt ebenfalls 10.000 Euro.

Sofern eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (z. B. einer Hausratversicherung), geht diese vor (Subsidiärhaftung).

3.3 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Die Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) VGB 2000 gelten zusätzlich versichert. Mitversichert gelten auch Kosten für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung von radioaktiv verseuchten Sachen.

In Abänderung von § 2 Nr. 1 a) gilt „... zum nächsten Ablagerungsplatz...“ durch „...zum nächstgeeigneten Ablagerungsplatz...“ ersetzt.

In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 b) VGB 2000 gilt: „... insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.“

3.4 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder

Sofern ein Rauch-/Gasmelder oder Gaswarnmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet ist, gilt:

- Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders Polizei, Feuerwehr oder eine sonstige Person, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders ausgelöst wurde. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
- Auf die Prüfung weiterer Obliegenheitsverletzungen wird verzichtet, wenn der Rauch-/Gasmelder oder Gaswarnmelder bei einem Brand keinen Warnton abgegeben hat.

3.5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 26 Nr. 4 VGB 2000 werden ersetzt. Dies gilt auch für neue Auflagen durch zum Schadenzeitpunkt gültige Energiespargesetze.
- Abweichend von § 26 Nr. 4 VGB 2000 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Festsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte bis 5.000 Euro berücksichtigt.

3.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 10.000 Euro.

3.7 Gebäudebeschädigungen / Vandalismus / Diebstahl durch unbefugte Dritte

1. Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung oder den Diebstahl versicherter Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen sowie durch Einbruch oder Einbruchversuch. Schäden an den Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige wird hingewiesen.
2. Versichert sind auch die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 1 VGB 2000 verursacht werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 5.000 Euro.

3.8 Kosten für die Müllentsorgung aus den versicherten Gebäuden und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden

1. Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Müllentsorgung aus versicherten Gebäuden und die Desinfektion der vermieteten Räume nach Auszug von Messies oder Mietnomaden. Der Versicherer leistet Entschädigung für die unmittelbar aus der Vermietung entstandenen Entsorgungs- und Desinfektionskosten. Dazu gehören auch Schädlingskosten.
 - a) Messie ist eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft Gegenstände mit fraglichem Nutzwert sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung des gesamten Wohnbereichs.
 - b) Mietnomade ist ein Mieter, der vor dem Auszug mit seinen Mietzahlungen in Rückstand ist.
 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Mietnomaden unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in § 25 VGB 2000 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
 3. Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten. Die Wartezeit beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Bereits laufende bzw. angezeigte Verfahren vor Ablauf der Wartezeit gelten als nicht versichert.
 4. Die Entschädigung ist auf 2.500 Euro begrenzt und ist erst fällig, wenn sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.
 5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Vereinbarter Betrag gemäß Nr. 5: 250 Euro

3.9 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters

1. Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkten Tod des Mieters entstanden sind.
2. Zusätzlich versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für:

- a) Die Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile,
- b) Das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
- c) Die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr oder des Versicherungsnehmers verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.

3. Nicht versichert ist der Mietausfall.

4. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Erben für den Schaden zum Ersatz verpflichtet sind.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

3.10 Gebäudeschäden durch Rettung von Menschenleben

1. Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen des versicherten Gebäudes, wenn sich die Polizei, Feuerwehr oder eine sonstige Person zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zum Gebäude, einer oder mehrerer Wohnungen oder Räumen im Gebäude verschafft hat.
2. Versicherungsschutz besteht, wenn unter Berücksichtigung der Umstände von einer Gefahr von Menschenleben auszugehen ist. Von einer Gefahr ist in jedem Fall bei einem Brand, Einsturz des Gebäudes (auch drohender) auszugehen, auch, wenn die Ursache sich innerhalb eines anderen Teils des Gebäudes befindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

3.11 Beschädigungen an Luftwärmepumpen

Versichert sind Zerstörungen, Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Luftwärmepumpen aufgrund eines strafrechtlichen Tatbestandes. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige wird hingewiesen

3.12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2000 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarer Betrag: 250.000 Euro.

3.13 Aufräumungskosten für Bäume/ Wiederaufforstung / Baumstümpfe und Wurzelwerk

1. Versichert sind die Kosten für

a) das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung (z.B. Häckseln und Container) durch Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel oder -soweit versichert- durch weitere Elementargefahren (gem. BEW 2000) zerstörter oder umgestürzter Bäume oder deren abgeknickten Stämme auf dem Versicherungsgrundstück sowie die Kosten z.B. für das Fällen und Entfernen von Bäumen oder deren abgeknickten Stämme oder Äste (erste Abzweigung vom Stamm), bei bestehender Umsturzgefahr nach einem Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel oder -soweit versichert- durch weitere Elementargefahren (gem. BEW 2000), ferner die Kosten der Neubepflanzung oder Wiederaufforstung durch Jungpflanzen und Setzlinge.

Zum Schadenszeitpunkt bereits abgestorbene Bäume oder deren Stämme fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

b) das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung (z.B. Ausgraben, Häckseln und Fräsen) von Wurzelwerk und Baumstümpfen der durch Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel oder -soweit versichert- durch weitere Elementargefahren (gem. BEW 2000) zerstörter oder umgestürzten Bäume auf dem Versicherungsgrundstück.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarer Betrag: 10.000 Euro.

3.14 Wasser-/Medienverluste

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2 a) VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch die Kosten von Medienverlusten (z. B. Wasser, Gas, Strom), die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarer Betrag: 5.000 Euro.

3.15 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 31 Nr. 5 VGB 2000 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Vereinbarer Betrag: 10.000 Euro.

3.16 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Mitversichert gelten Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt.

3.17 Verkehrssicherungsmaßnahmen, externe Lagerkosten

Versichert sind:

– Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen. Dies sind Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

– Externe Transport und Lagerkosten für Eigentümer und/oder Mieter. Hierunter fallen bei einem Schaden gemäß diesen Bedingungen über die Bewegungs- und Schutzkosten hinaus die Kosten für den Transport der betroffenen Gegenstände/ Wohnungseinrichtungen in eine Lagereinrichtung, die Kosten der Lagerung und der spätere Rücktransport sowie das Verbringen in die entsprechenden Räumlichkeiten. Sofern eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer Hausratversicherung) erlangt werden kann, geht diese vor (Subsidiärerstattung der Gebäudeversicherung).

3.18 Kosten für provisorische Reparaturen

Versichert sind:

Die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe § 1 VGB 2000),

wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe § 4 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2000) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

3.19 Rückreisekosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag vorzeitige Rückreisekosten, wenn der Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird.

2. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall mit einem voraussichtlichen Schaden von mind. 10.000 Euro.

3. Als Urlaub gemäß Nr. 1 gilt eine Reise mit einer privaten Abwesenheit von mindestens vier Tagen Dauer.

Vereinbarer Betrag gemäß Nr. 1: 5.000 Euro.

1.1. Stornierungskosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen höchstens bis zum vereinbarten Betrag die entstandenen Stornierungskosten einer Reise, wenn diese wegen eines erheblichen Versicherungsfalles nicht angetreten werden kann.

2. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall, wenn die voraussichtliche Schadenhöhe mindestens 5.000 Euro beträgt.

3. Als Reise gemäß Nr. 1 gilt eine Urlaubs- oder Dienstreise ohne Mindestdauer.

Vereinbarer Betrag gemäß Nr. 1: 5.000 Euro.

3.20 Regiekosten

Mitversichert gelten nachgewiesene Regiekosten bis max. 500 Euro je Schadenfall, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt.

3.21 Schadensuchkosten bei Nässeschäden

1. Mitversichert sind Kosten für die Schadensuche infolge eines Nässeschadens nach § 6 VGB 2000, auch wenn bei der Schadensuche kein Rohrbruch festgestellt wird.

2. Liegt auch kein versicherter Leitungswasserschaden nach § 6 VGB 2000 vor, gelten Schadensuchkosten im Haus bis 500 Euro mitversichert.

3.22 Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen

Kosten für die Wiederherstellung und Wiederaufforstung von Gartenanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden gelten bis max. 10.000 Euro mitversichert.

3.23 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)

2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

3.24 Entschärfung von Blindgängern

Mitversichert sind die Kosten für die Entschärfung von Blindgängern. Ausgeschlossen bleiben eventuell anfallende Evakuierungskosten.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

3.25 Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen, elektrischen Anlagen innerhalb von Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Tiere entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

3.26 Ausrichten von Satellitenschüsseln und Antennen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Neuausrichten und/oder Einstellen von Satellitenschüsseln und Antennen nach einem Versicherungsfall.

3.27 Höchstentschädigung der Kostenpositionen

Für die Entschädigung der Kostenpositionen 3.2 bis 3.26 steht zusätzlich zur Versicherungssumme (auf erstes Risiko) maximal noch einmal die Versicherungssumme zur Verfügung. Die aufgeführten Entschädigungsgrenzen in Prozent und/oder Euro finden hierbei Berücksichtigung.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 7 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen.

4.2 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
 - a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
 - die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - durch unsachgemäße Handhabung
 - durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - durch Konstruktions- und Materialfehler
 - durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 2: 500 Euro.

4.3 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 6 VGB 2000 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

4.4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert:
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4.5 Aufprall

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Aufprallen/Absturz eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung oder von Meteoriten zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

4.6 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen aller Art (inklusive Anhänger/Waggons) oder Wasserfahrzeugen deren Teile oder Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

4.7 Schäden durch Blindgänger

In Ergänzung zu § 4 VGB 2000 sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern des 1. und 2. Weltkrieges versichert.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

4.8 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 6 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.9 Wasseraustritt aus Entlüftungsrohren

Ergänzend zu § 6 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Entlüftungsrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.10 Schläuche

In Erweiterung des § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind Schäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

4.11 Eindringende Niederschläge

Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen ein, leistet der Versicherer bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.

4.12 Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude oder unterirdischen Regenwasserableitungsrohren oder aus innenliegenden oder unterirdischen Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den in Nr. 1 bezeichneten Rohren und an Regenwassernutzungsanlagen innerhalb von Gebäuden - auch unterirdisch verlegten - versichert.

4.13 Aufwendungen für die Beseitigungen von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von § 6 VGB 2000 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 3.000 Euro.

4.14 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfügten und verflieserten Bereich (z.B. ein im häuslichen Badezimmer verflieserter, bodenebener Duschbereich mit festen Abtrennungen; Verfugungen an Duschtassen oder Badewannen), der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

4.15 Rückstau

1. Mitversichert sind Schäden durch Rückstau. Bei rückstaugefährdeten Räumen sind Rückstausicherungen einzurichten und stets funktionsbereit zu halten.
2. Die Entschädigung ist begrenzt auf max. 2.500 Euro je Schadenfall.
3. Ist ein intaktes Rückstauventil nach DIN 1986 vorhanden, entfällt die Begrenzung gemäß Ziffer 2.

4.16 Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik.

- Als Rauch-/ Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.
- Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

4.17 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

4.18 Seng- und Schmorschäden

In Abänderung von § 5 Nr. 5 VGB 2000 gelten Seng- und Schmorschäden bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

Vereinbarter Betrag: 50.000 Euro.

4.19 Bruchschäden an Heizkörpern und Boilern

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 2 b VGB 2000 sind auch sonstige Bruchschäden (z.B. Korrosion) an Heizkörper und Boilern mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 500 Euro.

5. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung der Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes und abweichend von § 28.1 b) VGB 2000 – Fassung 2008 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.

6. Sonstiges

6.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherer abtritt.
2. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.
3. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

6.2 Geldersatz / Streichung der Wiederaufbaupflicht

Abweichend von § 26 Nr. 7 VGB 2000 erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Leistung auch dann, wenn der Wiederaufbau des Gebäudes nicht am ursprünglichen Ort, sondern an anderer Stelle erfolgt. Der Wiederaufbau muss aber in einem Staat der EU oder in einem der EFTA-Staaten erfolgen.

6.3 Vorsorgeversicherung

In Abänderung von § 9 Nr. 2 gilt auch über die laufende Versicherungsperiode hinaus eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10 % der Versicherungssumme für z. B. wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten beitragsfrei versichert.

In Abänderung von § 9 Nr. 2 gilt eine Vorsorgedeckung ohne Summenbegrenzung für z. B. wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten beitragsfrei versichert. Mit der nächsten Hauptfälligkeit wird der neue, der Summenerhöhung entsprechende Beitrag erhoben. Wird dem Versicherer die Erhöhung der Versicherungssumme zur nächsten Hauptfälligkeit nicht angezeigt, entfällt der Vorsorgeschutz rückwirkend.

6.4 Versichertes Interesse

Soweit der Versicherungsnehmer (als Grundstückseigentümer und Pächter) sich in Pachtverträgen dem Verpächter (Erbbauberechtigten) gegenüber verpflichtet hat, eine Gebäudeversicherung abzuschließen unter Einschluss des versicherungsmäßigen Interesse des Verpächters (Erbbauberechtigten), gilt das vorgenannte Interesse des Verpächters mitversichert.

6.5 Fremdversicherung

In Ergänzung von § 34 VGB 2000 gilt, dass fremdes Eigentum für

Rechnung des Eigentümers mitversichert ist, soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

6.6 Spezialversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Spezialversicherung gedeckt sind.

6.7 Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 Abs. 3 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel auch für den Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Besichtigung.

6.8 Teilzahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Teilauszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14 VVG und § 27 Nr. 1 VGB 2000 schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

6.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon auf Grund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Sitz des Versicherungsnehmerzuständige Gericht. Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

6.10 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen und Klauseln während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als dass es sich um beitragsfreie Einschüsse handelt.

6.11 Altersanpassung

Das Gebäudealter errechnet sich aus dem aktuellen Kalenderjahr abzüglich des Baujahres. Bei bestehenden Verträgen erfolgen Altersanpassungen jeweils zum Gebäudealter von 6, 16, 31 und 61 Jahren (s.a. Annahmerichtlinien, Tarif).

6.12 Bedingungsgarantie

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2000 - Fassung 2008 Wert 1914) und Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung nach dem Plus-Konzept Wert 1914 ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VGB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (Stand 17.02.2010) abweichen.

6.13 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (Erhöhung von Leistung und Beitrag) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

6.14 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

6.15 Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils

Abweichend von § 27 Nr. 3 b) VGB 2000 beginnt die Pflicht des Versicherers zur Verzinsung des Neuwertanteils ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung.

6.16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall gemäß § 20 Nr. 1 VGB 2000 Gebrauch, so wird die Kündigung abweichend von § 20 Nr. 3 VGB 2000 erst drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem Versicherer.

6.17 Regressverzicht

Abweichend von § 32 Nr. 1 kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer Einspruch erhebt in dem Fall, dass ihm als Gebäudeeigentümer / Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen 1. oder 2. Verwandtschaftsgrades zusteht und der Anspruch auf den Versicherer übergeht. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

6.18 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrenerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrenerhöhung.

6.19 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

6.20 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

6.21 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

6.22 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

7.1 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung.

Sind nach dem Grundvertrag (anderweitig bestehende Gebäudeversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz.

Diese Deckung gilt für längstens 36 Monate vereinbart.